

Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben vom hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv
(früher Zentralstelle des hamburgischen Kolonialinstituts)

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 30.— Mark
In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchauffee 5. Fernsprecher: Hanfa 2447—51

Nr. 11

Hamburg, den 12. März 1920.

5. Jahrg.

Inhalt:

Wirtschaftsdienst-Preisausschreiben	Seite 169	Finland	Seite 178
Die Kriegsentschädigung	170	Italien	179
Die Anrechnung des Kohlentributs	172	Weltwirtschaftliche Übersichten:	
Länder-Berichte:		Geld und Kapital	180
Die Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie	174	Schiffahrt und Schiffbau	182
Kaukasus	176	Vermischtes	183
		Neueingänge	184

Wirtschaftsdienst-Preisausschreiben

Die sprunghafte Steigerung der Preise, die wir im eigenen Lande, aber auch im Auslande beobachten, ändert von Tag zu Tag ihr Verhältnis zu den Einkommen. Sie zwingt daher die wirtschaftenden Individuen, zu versuchen, die Einkommen den gestiegenen Preisen anzupassen.

Darin liegt ein Faktor ständiger Beunruhigung für unser Wirtschaftsleben. Unzufriedenheit und unaufhörlich in unberechenbarer Weise einander ablösende Streiks sind die Folge davon. Dadurch wird unsere Volkswirtschaft noch vollends zerrüttet. Und nicht nur die handarbeitenden Schichten der Bevölkerung, auch der Mittelstand, namentlich die Beamten, ringen mit dem Problem, wie jenem Mißstande sinkender Einkommen infolge steigender Preise abgeholfen werden könne. Denn ein Existenzminimum muß jedem erhalten bleiben, sonst führt die Not zu Handlungen, welche die Vernunft nicht mehr billigen kann.

Auch der Staat muß dieser Tatsache wohl oder übel Rechnung tragen. Sein Budget gerät jedoch in Unordnung durch die Schwierigkeiten, in den Bezügen der Staatsarbeiter und -Beamten mit den fieberhaft nach oben gehenden Preisen Schritt zu halten.

Vor allem aber wird dem Unternehmer die Grundlage für eine sichere Kalkulation entzogen und die Tendenz zur Preissteigerung, soweit er bei dieser mitwirken kann, verstärkt, wenn er sich jeden Augenblick neuen Lohnforderungen gegenüber sieht, für die jedenfalls, auch wenn sie berechtigt sind, jede Norm fehlt.

So bildet das Mißverhältnis zwischen der Bewegung der Preise und Einkommen und die Unzulänglichkeit der bisherigen Art der Anpassung beider aneinander ein fressendes Übel an unserem Wirtschaftskörper, dessen Beseitigung sowohl vom Standpunkt der Gütererzeugung als auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten nach Kräften erstrebt werden muß. Es bestehen auch innige Zusammenhänge zwischen diesem Problem und dem Elend unserer Finanzen und unserer Währung.

Was kann in dieser Lage geschehen?

Im Auslande sind seit längerer Zeit Versuche gemacht worden, die Löhne und Gehälter systematisch den Preisen anzugleichen. Und zwar durch automatisch mit dem jeweiligen Steigen des Preisniveaus eintretende Zuschläge zu dem Einkommen. Die Voraussetzung dafür bildete die Beobachtung der Preisbewegung auf Grund von Indexziffern. Über diese Versuche besteht nun in Deutschland, aber auch im Auslande, eine viel zu geringe und darum kaum für die Praxis nutzbar zu machende Kenntnis. Es fehlt durchaus eine umfassende und eingehende Untersuchung dieser Bestrebungen und der Erfahrungen, die bisher mit ihnen gemacht worden sind. In diesen Zusammenhang gehören auch die von der deutschen Regierung unternommenen Versuche zur Senkung der Lebensmittelpreise durch besondere Kredite und die von einigen Währungspolitikern erhobene Forderung, die Durchschnittswarenpreise zum Ziel einer Stabilisierung der Wechselkurse und der Geldschöpfung zu machen. Eine Klärung dieser Fragen ist dringend zu wünschen, um von da aus zu einer besseren Wirtschaftspolitik zu gelangen.

Es ist daher sehr dankenswert, daß die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Hamburgischen Universität den Beschluß gefaßt hat, Mittel, die ihr aus einer dem „Wirtschaftsdienst“ gewidmeten Stiftung in Höhe von 3000 M zur Verfügung gestellt worden sind, — mit der Maßgabe, sie zu einem Preisausschreiben über ein der wissenschaftlichen Bearbeitung dringend harrendes Problem der deutschen Wirtschaftspolitik zu verwenden — in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Die Fakultät hat als Thema dieses Preisausschreibens festgesetzt:

„Die Methoden der Anpassung der Lohnhöhe an die Preisbewegung“.

Wie in der von der Fakultät erfolgten, an anderer Stelle dieser Nummer im Wortlaut abgedruckten Ankündigung näher dargelegt wird, sollen in den Arbeiten auch die für den Zweck

der Untersuchung brauchbaren statistischen Methoden der Ermittlung der Preishöhe und der Lebenskosten dargelegt und geprüft werden. Es sollen schließlich die Folgen erörtert werden, die sich bei einer allgemeinen Anwendung veränderlicher Lohnskalen volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich ergeben würden. Insbesondere ist zu prüfen, wie solche leitenden Lohn- und Gehaltsskalen auf die Kalkulationsmethoden des Unternehmers und auf die Entwicklung der Preishöhe einwirken würden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Preisausschreibens weisen wir auf die Ankündigung selbst hin. Hier sei noch mitgeteilt, daß für die beste Bearbeitung des Gegenstandes ausgesetzt sind

ein I. Preis von 1500,— M., ein II. Preis von 1000,— M.,
ein III. Preis von 500,— M.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einem etwa 400 Druckzeilen umfassenden Aufsätze niederzulegen, der zum **Abdruck im „Wirtschaftsdienst“** bestimmt ist.

Wir geben zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß die Beteiligung an dem Preisausschreiben recht rege sein möge und daß alle dafür in Betracht kommenden Kreise der Theorie und Praxis gerndes Wettbewerb um die beste Lösung der Aufgabe aufnehmen werden. Dann wird das Preisausschreiben zu seinem Teil dazu beitragen, dem deutschen Wirtschaftsleben die Ruhe und Stetigkeit wiederzugeben, die es zu seinem Unglück verloren hat.

Die Kriegsentschädigung

II. Das deutsche Mißverständnis

In der Wilsonschen Botschaft vom 8. Januar 1918 war die Wiederherstellung der besetzten Gebiete Belgiens, Nordfrankreichs, Serbiens, Rumäniens und Montenegros als unumgängliche Friedensbedingung bezeichnet worden. Daß darüber hinaus Deutschland keine finanziellen Lasten aufgebürdet werden sollten, zeigt die Wilsonsche Kundgebung vom 5. Februar 1918, in der er, unter nachdrücklicher Berufung auf die deutsche Juli-Resolution, die Forderung: „Keine Annexionen, keine Kriegsentschädigungen (contributions), keine Strafzahlungen (punitive damages)“ sich zu eigen macht.

Ob die Lansing-Note vom 5. November den Kreis der von Deutschland zu übernehmenden Verpflichtungen vergrößert hatte, war eine strittige Frage geblieben. Nach deutscher Auffassung sollte sie nur besagen, daß sich die Pflicht zur Wiedergutmachung nicht nur auf die zerstörten Sachwerte, sondern auf jeden Schaden erstrecken solle, den die Zivilbevölkerung der besetzten Teile Belgiens und Frankreichs „infolge der deutschen Angriffe“ erlitten haben. In den Ländern des feindlichen Verbandes aber war man allgemein davon überzeugt, daß die Note extensiv interpretiert werden müsse und daß sie dem Wortlaut und dem Sinn nach feststellte, daß nicht nur die besetzten Gebiete (und zwar allein nicht nur die von Deutschland erwähnten) wiederhergestellt, sondern daß auch sonst jeder Schaden vergütet werden müsse, der irgendwelchen Zivilpersonen der Verbündeten und Gesellten Mächte an irgend einem Ort durch irgendwelche Kriegshandlungen zu Land, zur See oder in der Luft zugefügt worden war. Folgt man dieser Auffassung, so wären die durch Luftangriffe auf englische Städte oder durch Versenkung amerikanischer Schiffe geschädigten Zivilpersonen im Hinblick auf die Kriegsentschädigung durchaus der geschädigten belgischen und nordfranzösischen Zivilbevölkerung gleichzustellen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Klausel auf Betreiben Englands in die Lansing-Note eingefügt worden ist. Es sind überwiegend englische Interessen, die dadurch geschützt werden; hätte man sich streng an den Text der Wilsonschen Kundgebungen gehalten, so wäre England bei der Verteilung der deutschen Entschädigungszahlungen ganz leer ausgegangen.

Die Verteidigung der deutschen Auffassung wird dadurch erschwert, daß sie mit dem Text der Vierzehn Punkte nicht ohne Schwierigkeiten in Einklang zu bringen ist. Wie soll die Einbeziehung der Balkanstaaten in die Wiedergutmachungsaktion verstanden werden, wenn man nicht den Gedanken zugrunde legt, daß die auf allen Kriegsschauplätzen verursachten Schädigungen privater Interessen zum Gegenstand

der feindlichen Forderungen erhoben werden sollten? Nimmt man aber dieses Prinzip an, so erscheint die extensive Interpretation der Lansing-Note nur folgerichtig. Es ist dann billig, daß diejenigen Schädigungen, die Zivilpersonen auf dem Boden der okkupierten Gebiete durch irgendwelche Kriegshandlungen erlitten haben, keinen Vorzug vor solchen Schädigungen haben sollen, die an anderen Orten, infolge irgendwelche Kriegshandlungen, erlitten worden sind. Wo ein Dampfer versenkt oder ein Bahnhof durch Bombenwurf zerstört wurde, war ebenso der Begriff des Kriegsschauplatzes anwendbar, wie auf die flandrischen und mazedonischen Schlachtfelder. Es ist bezeichnend, daß auch ein so wenig voreingenommener und so kritischer Beurteiler wie Keynes die extensive Auffassung der Lansing-Note für selbstverständlich hält. Nach seiner Darstellung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Staatsmänner des Verbandes der Note diesen Sinn geben wollten. So schwer es dem deutschen Schriftsteller sein muß, auch nur in einem Punkt die feindliche Argumentation für gewichtiger zu halten als die Auffassung der deutschen Friedensdelegation, so müssen wir doch anerkennen, daß die feindliche Deutung der Lansing-Note eher in Übereinstimmung mit den Wilsonschen Vierzehn Punkten zu bringen ist als die deutsche Auffassung, die nur dadurch möglich wird, daß man die Bestimmungen über den Wiederaufbau der Balkanstaaten, die in jenen Vierzehn Punkten getroffen waren, auf Grund einer ungestützten Hypothese anders deutet als die entsprechenden Bestimmungen über Belgien und Nordfrankreich.

Dieses Zugeständnis aber macht erst den ganzen Abgrund sichtbar, der zwischen dem Inhalt der Lansing-Note (auch der extensiv interpretierten) und dem Inhalt der Versailler „Conditions de paix“ klafft. Hier ist überhaupt nicht mehr nur von solchen Schäden die Rede, die der Zivilbevölkerung der Verbündeten zugefügt worden sind, sondern schlechthin von „allen Schäden, wie sie in Anlage I (des Abschnitts: Wiedergutmachungen) näher bestimmt sind“. In dieser Anlage aber werden aufgeführt:

1. Schäden, die von Zivilpersonen oder den von ihnen versorgten Hinterbliebenen erlitten worden sind, gleichviel an welchem Ort, wenn nur der Schaden durch irgendwelche Kriegshandlungen zu Land, zur See oder in der Luft verursacht worden war, und soweit er die Person oder das Leben betrifft.
2. Schädigungen von Zivilpersonen an Leben und Gesundheit infolge von Akten der Grausamkeit, Gewalttätigkeit, Mißhandlung (einschließlich Internierung, Aussetzung auf hoher See, Deportation, Zwangsarbeit usw.).